

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Warburg von 1591 e.V."
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Warburg.
- 3.) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Belebung des Heimatgedankens, der traditionellen Brauchtumspflege, des geistigen und geselligen Lebens, die Förderung und Pflege des Schießsports und die Durchführung von Ehrungen bei Altersjubiläen u.ä.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller seiner Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen im Vereinsleben entschieden entgegen.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben, die im Zeitpunkt des Aufnahmeantrages das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Schützenrat. Mit der Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft.

Der Schützenrat kann Aufnahmegesuche mit Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitglieder verpflichten sich durch den Beitritt, die Satzung und die Verordnungen des Vereins anzuerkennen und zu achten, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

2.) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt u.
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Der Schützenrat hat das Recht zur Ausschließung, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt hat, seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat, sich vereinschädigend verhalten hat, oder wenn Tatsachen bekannt werden, die das Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht mehr tragbar erscheinen lassen.

Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3.) Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein oder im öffentlichen Bereich besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Schützenrates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Schützenrat

§ 5 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn 5 Mitglieder des Schützenrates oder 10 von Hundert der Mitglieder des Vereins einen schriftlich begründeten Antrag beim Vorsitzenden stellen.

3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, der in der Versammlung auch den Vorsitz führt.

4.) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte in Textform eingeladen.

5.) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6.) Folgende Rechte bleiben der Mitgliederversammlung ausschließlich vorbehalten:

a) Wahl und Abberufung des Schützenrates

Die Hauptleute gem. § 6 Abs. 1 g.) und die Beisitzer gem. § 6 Abs. 1 h.) werden nur von den jeweiligen Kompaniemitgliedern gewählt, können auch nur von diesen in einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

c) Entlastung des Kassierers und des Schützenrates

d) Wahl von zwei Kassenprüfern

e) Änderung der Satzung

f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

7.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse, die eine Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit nach § 11 der Satzung.

8.) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung vorliegen.

9.) Der Schützenrat kann die Aussetzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung verlangen.

In diesem Fall ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die erneut und endgültig entscheidet.

10.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 6 Schützenrat

1.) Der Schützenrat fungiert rechtlich als Vorstand. Der Schützenrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Oberst
- f) Zeremonienmeister
- g) den Hauptleuten der jeweiligen Kompanien
- h) aus jeder Kompanie ein Beisitzer.

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

3.) Dem Schützenrat obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

4.) Der 1. Vorsitzende beruft den Schützenrat bei Bedarf ein.

Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Schützenrates muss er den Schützenrat einberufen.

5.) Der Schützenrat ist beschlussfähig, wenn alle Ratsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen sind. Beschlüsse des Schützenrates werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Schützenräte gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.) Die Haftung des Schützenrates wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

7.) Die Mitglieder des Schützenrates, außer den Hauptleuten, werden auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Hauptleute werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt

Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kann der Schützenrat Schützen mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

8.) Bei Verhinderung oder Abwesenheit des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben.

§ 7 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Kassenprüfer werden –möglichst alternierend- auf

zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Überprüfung der Kassengeschäfte hat einmal jährlich zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Bataillon

- 1.) Die Mitglieder des Vereins bilden das Schützenbataillon, welches der Führung des Oberst untersteht.
- 2.) Das Schützenbataillon besteht aus Kompanien, die jeweils von einem Hauptmann geführt werden.
- 3.) In dem Jahr, in dem Schützenfest gefeiert wird, geben die Hauptleute in der Mitgliederversammlung die einzelnen von den Hauptleuten zu ernennenden Kompanieoffiziere bekannt.

§ 9 Schützenfest

Alle zwei Jahre wird grds. ein Schützenfest gefeiert. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Beschluss fassen.

§ 10 Vermögen

Über die Aufbewahrung des Vereinsvermögens entscheidet der Schützenrat.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt und zu der unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen sein muss.
- 2.) Der Beschluss zur Auflösung kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und von diesen zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Wenn keine zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. In diesem Fall kann der Beschluss zur Auflösung gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- 3.) Nach Ablösung aller Verbindlichkeiten ist das gesamte Vereinsvermögen (Bargeld, Kassenbücher, Mobiliar, Grundbesitz, Forderungen usw.) der Hansestadt Warburg zuzuführen. Diese darf die Mittel nur für karitative, denkmalpflegerische oder andere gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Kernstadt Warburg verwenden.

Die Satzung in der hier vorliegenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.03.2025 beschlossen.